

**Amtliche Verlautbarung der österreichischen Sozialversicherung im Internet: [www.avsv.at](http://www.avsv.at)**

## **Oberösterreichische Gebietskrankenkasse**

Die Oberösterreichische Gebietskrankenkasse verlautbart gemäß § 44 Abs. 3 ASVG:

### **Festsetzung von Trinkgeldpauschalen für Kosmetiker, Fußpfleger und Masseure**

Die Festsetzung der Oberösterreichischen Gebietskrankenkasse von Trinkgeldpauschalen für Kosmetiker, Fußpfleger und Masseure, amtliche Verlautbarung in der Fachzeitschrift „Soziale Sicherheit“ Nr. 29/1996, wird wie folgt geändert:

#### **Geltungsbereich**

**§ 1.** Diese Verlautbarung gilt für Dienstnehmer und Lehrlinge, die

- a) bei der OÖ Gebietskrankenkasse versichert und
- b) in Betrieben beschäftigt sind, die der Wirtschaftskammer Oberösterreich, Landesinnung der Kosmetiker, Fußpfleger und Masseure, angehören.

#### **Höhe der Trinkgeldpauschalen**

**§ 2. (1)** Für Dienstnehmer, deren Beschäftigungsverhältnis für mindestens eine Woche vereinbart ist, sind pauschal pro Kalendermonat € 58,86 als Trinkgeld anzunehmen. Der Kalendermonat ist einheitlich mit 30 Tagen anzunehmen.

(2) Für teilzeitbeschäftigte Dienstnehmer, wenn deren monatliche Arbeitszeit unter der betriebsüblichen Monatsarbeitszeit liegt, ist der der tatsächlichen monatlichen Arbeitszeit entsprechende Teil des Betrages in Abs. 1 anzunehmen. Der Betrag ist auf volle Cent zu runden.

(3) Für Dienstnehmer, die

- a) tageweisevollbeschäftigt oder
- b) als ständige Wochenendaushilfen vollbeschäftigt sind,

sind € 2,91 für jeden Arbeitstag anzunehmen.

(4) Für Dienstnehmer, die

- a) tageweise teilzeitbeschäftigt oder
- b) als ständige Wochenendaushilfen teilzeitbeschäftigt sind,

ist der der tatsächlichen täglichen Arbeitszeit entsprechende Teil des unter Abs. 3 genannten Betrages anzunehmen. Der Betrag ist auf volle Cent zu runden.

(5) Für Lehrlinge sind € 19,62 pro Kalendermonat anzunehmen.

#### **Abwesenheitszeiten**

**§ 3.** Die nach § 2 Abs. 1, 2 und 5 in Betracht kommenden Beträge sind auch für die Zeiten anzunehmen, in denen der Dienstnehmer oder Lehrling im Betrieb nicht anwesend war (z B Krankheit, Urlaub ua.).

#### **Ausnahmen von der Pauschalierung**

**§ 4.** Ausgenommen von der Pauschalierung sind Angestellte, kaufmännische Lehrlinge und mittätige Ehegatten der Betriebsinhaber.

#### **Wirksamkeitsbeginn**

**§ 5. (1)** Diese Festsetzung gilt ab 1. Jänner 2002.

(2) Die in Geltung gestandene Festsetzung von Trinkgeldpauschalen für Kosmetiker, Fußpfleger und Masseure (Amtliche Verlautbarung Nr. 29/1996 in der Fachzeitschrift Soziale Sicherheit Nr. 2/1996) tritt mit Inkrafttreten dieser Festsetzung außer Kraft.

(3) Die ursprüngliche Festsetzung in Schillingbeträgen wurde vom Vorstand der OÖ Gebietskrankenkasse am 4. Dezember 1995 beschlossen.

\*

Diese Festsetzung wurde vom Verwaltungsausschuss der Oberösterreichischen Gebietskrankenkasse am 13. Dezember 2001 beschlossen.

Der Obmann:

**Oberchristl**

Der leitende Angestellte:

**Mayr**